



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung der Universität Bayreuth
zur Verwendung von Studienzuschüssen
(Studienzuschusssatzung)
vom 5. Dezember 2013 in der Fassung der
Änderungssatzung der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Studienzuschüsse	2
§ 2	Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse; Rechnungslegung	2
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

§ 1

Studienzuschüsse

Die Universität Bayreuth erhält als staatliche bayerische Hochschule zur Verbesserung der Studienbedingungen jährlich gemäß Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) Studienzuschüsse.

§ 2

Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse; Rechnungslegung

- (1) ¹Die der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellten Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. ²Dabei sind unmittelbar die einzelnen Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren.
- (2) ¹Für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) mit Verwendungsvorschlägen für die Studienzuschüsse zugewiesen. ²Zur Erstellung dieser Konzepte wird vom Fakultätsrat eine Kommission Studienzuschüsse eingesetzt, die wie folgt besetzt ist: Dekanin bzw. Dekan oder Studiendekanin bzw. Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende. ³Neben diesen Konzepten kann die studentische Vertretung über die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulleitung ergänzende Vorschläge einreichen.
- (3) ¹Die Konzepte sind zu einem von der Hochschulleitung bestimmten Termin vorab der Präsidialkommission Studienzuschüsse zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung zu verabschieden; diese verfügt insbesondere bei Stimmgleichheit der Präsidialkommission Studienzuschüsse über das Letztentscheidungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Studienzuschüsse. ²Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ³Die Präsidialkommission Studienzuschüsse besteht aus der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, zwei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden; die Kanzlerin bzw. der

Kanzler nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil. ⁴Eine paritätische Beteiligung der Studierenden hinsichtlich der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse ist gemäß Art. 5a Abs. 4 BayHSchG zu gewährleisten. ⁵Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Bei einem abweichenden Votum der Studierenden in der Präsidialkommission Studienzuschüsse ist die Hochschulleitung als entscheidendes Gremium davon in Kenntnis zu setzen. ⁷Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. ⁸Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.

- (4) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen.
- (5) Auf Antrag des Studierendenparlaments übersendet die Hochschulleitung jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Jahr bezogen auf die zentralen Maßnahmen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Oktober 2013 in Kraft.

*) Die Änderungssatzung vom 20. Mai 2021 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.